SATZUNG der Stadt Gütersloh

über besondere Anforderungen an Werbeanlagen und Warenautomaten zur Erhaltung und Gestaltung von Ortsbildern und das Verbot von Werbeanlagen und Warenautomaten aus ortsgestalterischen Gründen (Werbesatzung der Stadt Gütersloh) vom 28.03.2025

Aufgrund des § 89 Abs. 1 Nr. 1. und 2. der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landes-bauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1172) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV.NRW. S. 444) hat der Rat der Stadt Gütersloh in seiner Sitzung am 28.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

Begründung:

Für einen Bereich der Innenstadt hatte der Rat mit Beschluss vom 27.08.1999 aufgrund der damaligen Fassung der Landesbauordnung eine Werbe-satzung beschlossen. Da die gesetzlichen Grundlagen sich seitdem geändert haben, die Anforderungen der Rechtsprechung an den Erlass und die Ausgestaltung von Werbesatzungen und auch die technischen Mittel der Werbewirtschaft sich verändert haben, ist eine Neufassung der Werbesatzung angezeigt.

Ziel dieser Satzung ist es, über die reine Verunstaltungsabwehr hinaus eine positive Pflege des Stadtbildes zu ermöglichen, um die Tendenz zu immer größeren, bunteren und mit technischen Lichtwechseln und Videosequenzen ausgestatteten Werbeanlagen zu steuern.

Der Geltungsbereich umfasst die mit Geschäften im Erdgeschossbereich versehenen Geschäftsstraßen im Innenstadtbereich und den historischen Siedlungskern des Alten Kirchplatzes. Das architektonische Erscheinungsbild dieser Straßen ist durchaus unterschiedlich. Innerhalb der Satzung sollen daher 3 verschieden Zonen gebildet werden (Bereiche A, B und C).

Kernachse bildet die Berliner Straße vom Alten Kirchplatz bis zur Friedrich-Ebert-Straße. In den beiden Bereichen vom Alten Kirchplatz bis zur Münsterstraße sowie von der Schulstraße bis zur Friedrich-Ebert-Straße ist sie eine für den Kfz-Verkehr freigegebene Geschäftsstraße, im Bereich von der Münsterstraße bis zur Schulstraße eine reine Fußgängerzone.

In den für den Kfz-Verkehr freigegebenen Bereichen stehen sich auf der einen Straßenseite historische Bebauung (Alter Kirchplatz und Berliner Straße Westseite mit einer Mischung aus historischen und neuzeitlichen Bauten) und auf der anderen Seite neuzeitliche Geschäftshäuser mit der Arkadenpassage und den Verwaltungsbauten der Sparkasse und des Rathauses gegenüber.

Im mittleren Teil der Berliner Straße zwischen Münsterstraße und Schulstraße sind zwar auch eine Reihe von Neubauten entstanden. Andererseits befinden sich hier mit der Martin-Luther-Kirche, dem als City Wache und Musikschule genutzten Gebäude des Alten Amtsgerichtes und 7 weiteren eingetragenen Baudenkmälern eine große Anzahl historischer Wohn- und Geschäftshäuser.

Auch dem Berliner Platz mit dem Wasserband als städtebaulicher Zentralplatz u. a. für den Wochenmarkt und viele weitere periodische Veranstaltungen (z.B. Weihnachtsmarkt, Schinkenmarkt, Gütersloher Frühling) kommt zusätzlich eine städtebauliche Funktion zu, die es rechtfertigt, für den fußläufigen Bereich der Innenstadt und den dem Kfz-Verkehr zugänglichen Bereich 2 unterschiedliche Zonen in der Werbesatzung zu bilden.

Auch die übrigen Straßen (Königstraße mit dem Dreiecksplatz, Münsterstraße, Kökerstraße, Schul-straße und Strengerstraße mit dem Konrad-Adenauer-Platz) zeigen Strukturen, wie sie seit der Jahrhundertwende gewachsen sind und weisen eine Mischung aus Denkmälern und erhaltenswerter Bausubstanz sowie modernen Bauformen auf. Auch sie sollen, soweit sie Fußgängerzone sind, dem Bereich B und in den befahrbaren Strecken dem Bereich C zugeordnet werden.

Für den Bereich am Alten Kirchplatz einschließlich eines Teils der Kirchstraße soll der Bereich A zum Schutz des baulichen Erscheinungsbildes festgelegt werden. Insbesondere der Alte Kirchplatz mit seinem Rund alter Fachwerkhäuser und der Apostelkirche als Zentrum besitzt als Keimzelle der Stadt Gütersloh besondere städtebauliche und geschichtliche Bedeutung, die eine über die reinen Gestaltungsanforderungen hinausgehende Einschränkung von Werbeanlagen zum Schutz der vorhandenen historischen Bausubstanz neben den Vorgaben des Denkmalschutzes rechtfertigt.

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die im beiliegenden Übersichtsplan farblich gekennzeichneten und schwarz umrandeten Straßen und Plätze im Kernbereich der Stadt Gütersloh. Innerhalb des Satzungsbereiches werden die Zonen A, B und C gebildet, deren Abgrenzung sich aus der farblichen Darstellung mit Umrandung ergibt. Der Plan ist als Anlage I Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die Errichtung und Änderung von Werbeanlagen und Warenautomaten innerhalb der in der Anlage I dargestellten Bereiche A, B und C.

(2) Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) im Sinne dieser Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrs-raum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbung, Schaukästen sowie für Zettelanschläge und Bogenanschläge oder für Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln oder Flächen.

(3) Nicht unter die Bestimmungen dieser Satzung fallen:

- kleinformatige Hinweisschilder unter 0,25 m² Größe für insbesondere Namen, Beruf, Öffnungszeiten,

- Plaketten oder andere kleinformatige Hinweise auf Eigentümer, Stifter, historische Persönlichkeiten oder Künstler an Gebäuden, Brunnen, Plastiken und dergleichen,

- Informationseinrichtungen wie Schaukästen, Säulen und Vitrinen, die Stadtpläne, sonstige öffentliche oder für die Allgemeinheit bestimmte Informationen oder auch Hinweise auf

Vereine, Firmen oder Restaurants enthalten, wenn und soweit diese im Verhältnis zur Gesamtfläche der baulichen Anlage, mit der sie verbunden sind, eine deutlich untergeordnete Rolle spielen und

- Fremdwerbeanlagen als nicht störende, gewerbliche Nutzung eines Grundstücks.

§ 3

Allgemeine Regelungen für das gesamte Satzungsgebiet

(1) Werbeanlagen, Schaukästen, Tafeln, Vitrinen, Hinweisschilder und ähnliche Anlagen müssen in Anordnung, Größe, Werkstoff, Farbe und Form – bei Leuchtreklamen und Bildschirmen auch in der Leuchtwirkung – dem baulichen Charakter und Maßstab des jeweiligen Straßen- und Platzraumes sowie des Einzelgebäudes entsprechen, zu dem sie positioniert sind.

(2) Für gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 12 a) und b) BauO NRW verfahrensfrei gestellten Werbeanlagen bis 1 m² Größe und Warenautomaten ist eine isolierte Abweichung nach § 69 Abs. 2 BauO NRW zu beantragen, sofern sie den Bestimmungen dieser Satzung nicht entsprechen.

(3) Ungenutzte Werbeanlagen, Warenautomaten oder Schaukästen sind einschließlich ihrer Befestigungen zu entfernen. Die sie tragenden Wandflächen sind in den ursprünglichen Zustand zurückzuversetzen. Das gilt auch für den Fall der Geschäftsaufgabe.

(4) Ein Baudenkmal darf in seinem Erscheinungsbild durch Werbeanlagen nicht beeinträchtigt werden. Warenautomaten und Werbeanlagen in Form von Leuchtreklame und Bekleben oder Bemalen der Fenster sind unzulässig. Werbeanlagen sind auf ein Höchstmaß von 10 % der Frontbreite zu beschränken.

(5) Im Geltungsbereich von Bebauungsplänen gelten die Vorschriften dieser Satzung nur, soweit durch Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht abweichende Regelungen getroffen wurden.

§ 4

Anforderungen im Teilbereich „A“ Am Alten Kirchplatz / Kirchstraße

(1) In dem im Übersichtsplan gekennzeichneten Teilbereich „A“ Kirchstraße / Am Alten Kirchplatz sind nur Werbeanlagen an der Stätte der Leistung zulässig. Mehrere Werbeanlagen an einem Gebäude sind zu einer gemeinsamen Anlage zusammenzufassen und in Größe und Form aufeinander abzustimmen. Mehr als 2 Schriftarten und mehr als 2 Farben an einem Gebäude sind nicht zulässig.

(2) Im Bereich des inneren Kirchringes sind Anlagen der Außenwerbung unzulässig. Hinweiszeichen sind auf die Erdgeschosszone zu beschränken.

§ 5

Anforderungen im Teilbereich „B“
Fußgängerzonen

(1) Werbeanlagen dürfen im Teilbereich „B“ Fußgängerzonen nur an der straßenseitigen Gebäudeaußenwand bis zur Höhe der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses, höchstens jedoch 4 m über Straßenniveau angebracht werden. Von Gebäudeecken müssen Werbeanlagen einen Abstand von 1,0 m einhalten.

(2) Die Länge der Werbeanlagen darf, auch als Summe mehrerer Einzelanlagen, 7/10 der Gebäudebreite nicht überschreiten. Die Gesamthöhe der Werbeanlage darf dabei 60 cm, die Schrifthöhe 50 cm nicht überschreiten.

(3) Auskragende Werbeanlagen dürfen nicht mehr als 90 cm Ausladung haben und nicht größer als 1 m² sein. Je Gewerbeeinheit im Gebäude ist nur ein Ausleger zulässig. Bei Eckhäusern können Ausnahmen gestattet werden.

(4) Schaufenstermonitore und vergleichbare Anlagen dürfen eine maximale Sichtfläche von 1,50 m² haben. Wechsellichtanlagen mit Laufschriften dürfen maximal 15 cm hoch und 100 cm breit sein.

(5) Das Bekleben oder Bemalen der Schaufenster mit Schriftzügen und Werbesymbolen darf maximal 20% der jeweiligen Glasfläche einnehmen. Fensterwerbung ist nur im Erdgeschoss der Gebäude zulässig. Maßgeblich für die Ermittlung des bedeckten Glasanteils ist das die Werbeschrift bzw. das Logo umschreibende Rechteck.

(6) Unzulässig sind Werbeanlagen:

- als aufgesteckte oder abgehängte, auf Dauer angebrachte Transparente, Fahnen oder Bänder,

- an Bäumen einschließlich der sie schützenden Einrichtungen wie Gitter, Bügel o. ä. und an Laternenmasten,

- als Aufschriften an Markisen mit einer Schrifthöhe von mehr als 50 cm.

(7) Zeitlich befristete, nicht dauerhaft installierte Werbeanlagen aus Anlass der Neueröffnung eines Geschäfts- oder Gewerbebetriebes sind abweichend von den Regelungen dieser Satzung als Auftaktwerbung für den Zeitraum von 2 Monaten ab Betriebseröffnung zulässig.

§ 6

Anforderungen im Teilbereich „C“
Geschäftsstraßen

(1) Werbeanlagen dürfen im Teilbereich „C“ Geschäftsstraßen nur an der straßenseitigen Gebäudeaußenwand bis zur Höhe der Fensteroberkante des 2. Obergeschosses, höchstens jedoch 7 m über Straßenniveau angebracht werden. Von Gebäudeecken müssen Werbeanlagen einen Abstand von 1,0 m einhalten.

(2) Die Länge der Werbeanlagen darf, auch als Summe mehrerer Einzelanlagen, 7/10 der Gebäudebreite nicht überschreiten. Die Gesamthöhe der Werbeanlage darf dabei 70 cm, die Schrifthöhe 60 cm nicht überschreiten.

(3) Auskragende Werbeanlagen dürfen nicht mehr als 100 cm Ausladung haben und nicht größer als 1,50 m² sein. Je Gewerbeeinheit im Gebäude ist nur ein Ausleger zulässig. Bei Eckhäusern können Ausnahmen gestattet werden.

(4) Schaufenstermonitore und vergleichbare Anlagen dürfen eine maximale Sichtfläche von 1,50 m² haben. Wechsellichtanlagen für Werbung mit Laufschriften dürfen maximal 15 cm hoch und 100 cm breit sein.

(5) Das Bekleben oder Bemalen der Schaufenster mit Schriftzügen und Symbolen darf maximal 25% der jeweiligen Glasfläche einnehmen. Fensterwerbung ist nur im Erdgeschoss der Gebäude zulässig. Ausnahmsweise kann Fensterwerbung auch in einem Obergeschoss zugelassen werden, wenn es sich um die Fenster einer gewerblichen Nutzung handelt, die nicht im Erdgeschoss des Gebäudes ansässig ist. Maßgeblich für die Ermittlung des bedeckten Glasanteils ist das die Werbeschrift bzw. das Logo umschreibende Rechteck.

(6) Unzulässig sind Werbeanlagen:

- als aufgesteckte oder abgehängte, auf Dauer angebrachte Transparente, Fahnen oder Bänder,

- an Bäumen einschließlich der sie schützenden Einrichtungen wie Gitter, Bügel o. ä. und an Laternenmasten,

- als Aufschriften an Markisen mit einer Schrifthöhe von mehr als 60 cm.

(7) Zeitlich befristete, nicht dauerhaft installierte Werbeanlagen aus Anlass der Neueröffnung eines Geschäfts- oder Gewerbebetriebes sind abweichend von den Regelungen dieser Satzung als Auftaktwerbung für den Zeitraum von 2 Monaten ab Betriebseröffnung zulässig.

§ 7

Abweichungen

(1) Abweichungen von den einzelnen Regelungen dieser Satzung können zugelassen werden, wenn sie auch unter Würdigung der gestalterischen und städtebaulichen Zielsetzung dieser Satzung mit den Festsetzungen vereinbar sind.

(2) Im Übrigen regeln sich Abweichungen nach § 69 BauO NRW.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 21 BauO NRW in Verbindung mit dieser Satzung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 3 Abs. 2 es unterlässt, für verfahrensfreie Werbeanlagen, die den Bestimmungen dieser Satzung nicht entsprechen, eine isolierte Abweichung nach § 69 Abs. 2 BauO NRW zu beantragen,

b) entgegen § 3 Abs. 3 ungenutzte Werbeanlagen, Warenautomaten oder Schaukästen einschließlich ihrer Befestigung nicht entfernt oder die sie tragenden Wandflächen nicht in den ursprünglichen Zustand versetzt,

c) entgegen § 3 Abs. 4 an einem Baudenkmal Warenautomaten, Werbeanlagen in Form von Leuchtreklamen und Beklebungen oder Bemalungen von Fenstern anbringt,

d) entgegen § 4 Abs. 2 im Bereich des inneren Kirchringes Anlagen der Außenwerbung errichtet oder Hinweiszeichen oberhalb der Erdgeschosszone anbringt,

e) entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 Werbeanlagen oberhalb der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses oder höher als 4,00 m über Straßenniveau anbringt,

f) entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 und § 6 Abs. 1 Satz 2 mit Werbeanlagen den Abstand von 1,00 m zu Gebäudeecken nicht einhält,

g) entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 und § 6 Abs. 2 Satz 1 mit Werbeanlagen die Länge von 7/10 der Gebäudebreite überschreitet,

h) entgegen § 5 Abs. 2 Satz 2 Werbeanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 60 cm oder einer Schrifthöhe von mehr als 50 cm anbringt,

i) entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 auskragende Werbeanlagen von mehr als 90 cm Ausladung oder größer 1 m² anbringt,

j) entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 und § 6 Abs. 3 Satz 2 mehr als 1 Ausleger je Gewerbe-einheit im Gebäude anbringt,

k) entgegen § 5 Abs. 4 Satz 1 und § 6 Abs. 4 Satz 1 Schaufenstermonitore und vergleichbare Anlagen mit einer Sichtfläche von mehr als 1,50 m² installiert,

l) entgegen § 5 Abs. 4 Satz 2 Wechsellichtanlagen mit Laufschriften mit einer Schrifthöhe von mehr als 15 cm oder einer Breite von mehr als 100 cm installiert,

m) entgegen § 5 Abs. 5 Satz 1 mit Bekleben oder Bemalen der Schaufenster mit Schriftzügen und Werbesymbolen mehr als 20% der jeweiligen Glasfläche bedeckt,

n) entgegen § 5 Abs. 5 Satz 2 und § 6 Abs. 5 Satz 2 Fensterwerbung oberhalb des Erdgeschosses anbringt,

o) entgegen § 5 Abs. 6 dritter Spiegelstrich Markisen mit Aufschriften von mehr als 50 cm Schrifthöhe versieht,

p) entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 Werbeanlagen oberhalb der Fensterbrüstung des 2. Obergeschosses oder höher als 7,00 m über Straßenniveau anbringt,

q) entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 Werbeanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 70 cm oder einer Schrifthöhe von mehr als 60 cm anbringt,

r) entgegen § 6 Abs. 3 Satz 1 auskragende Werbeanlagen von mehr als 100 cm Ausladung oder größer 1,50 m² anbringt,

s) entgegen § 6 Abs. 5 Satz 1 mit Bekleben oder Bemalen der Schaufenster mit Schriftzügen und Werbesymbolen mehr als 25% der jeweiligen Glasfläche bedeckt oder

t) entgegen § 6 Abs. 6 dritter Spiegelstrich Markisen mit Aufschriften von mehr als 60 cm Schrifthöhe versieht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 86 Abs. 3 BauO NRW mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die äußere Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten sowie über besondere Anforderungen an Werbeanlagen und Warenautomaten zum Schutz bestimmter Bauten, Straßen und Plätze der Stadt Gütersloh (Werbesatzung) vom 27.08.1999 außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 28.03.2025

Matthias Trepper
Bürgermeister

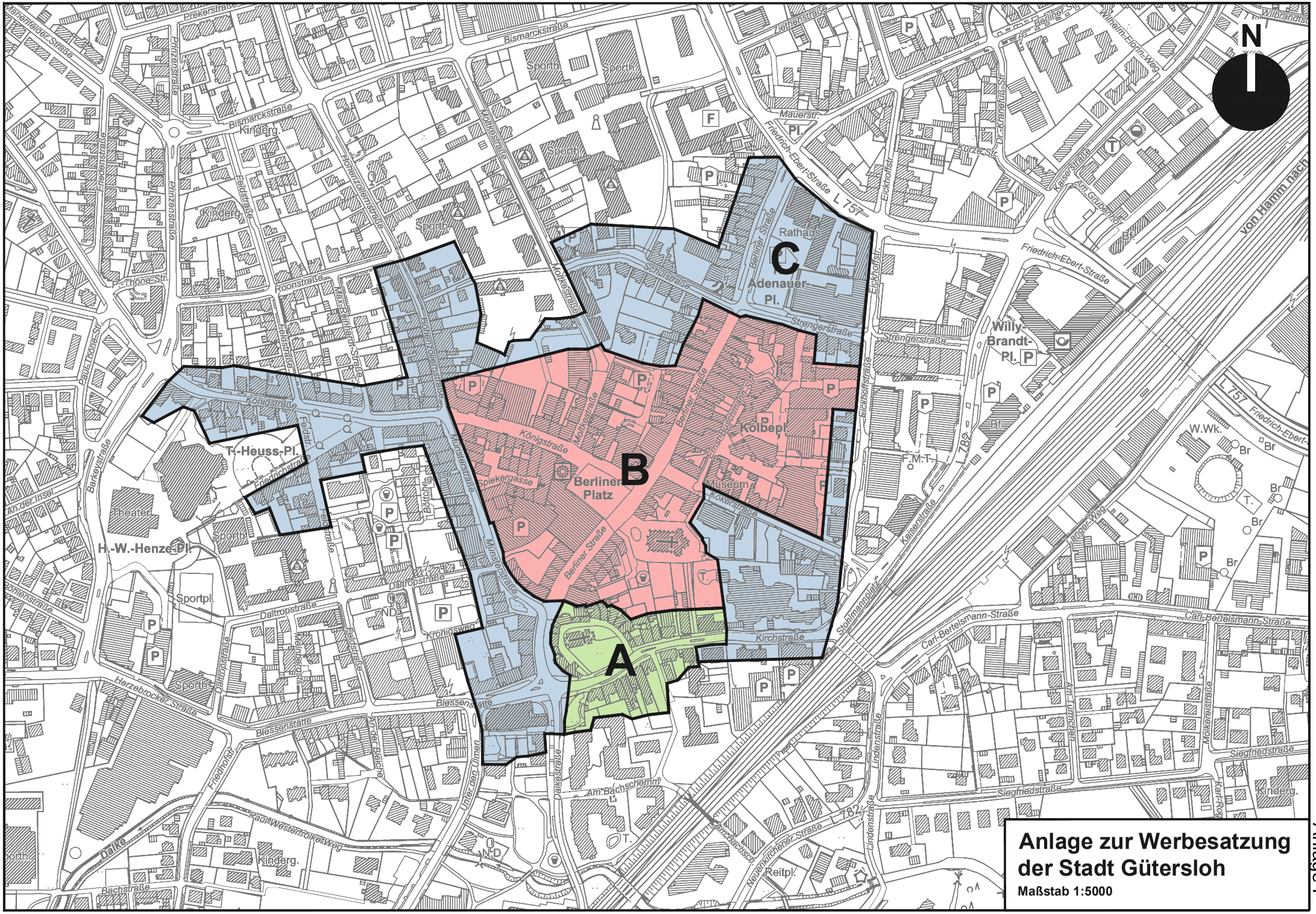

Anlage zur Werbesatzung der Stadt Gütersloh

Maßstab 1:5000

Anlage I